

Merkblatt zur Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Vorzulegende Unterlagen/Angaben zum Antrag nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG

Auskunft: Frau Stollenwerk, Tel. 02251/15-240, Stefanie.Stollenwerk@Kreis-Euskirchen.de

Firmenbezogene Unterlagen:

1.1 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte von Abfallverbringungen für Dritte gem. § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Vordruck auch im Internet unter www.kreis-euskirchen.de

1.1 Kopie der Gewerbeanmeldung

1.2 Kopie des Handelsregisterauszuges (falls eingetragen)

1.5 Betriebshaftpflichtversicherung

Personenbezogene Unterlagen für die verantwortliche(n) Person(en):

2.1 Polizeiliches Führungszeugnis:

Die polizeilichen Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) sind bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern (i.d.R. Stadt/Gemeinde) mit der **"Belegart O"** zu beantragen. Eine Quittung hierüber ist den Antragsunterlagen beizufügen.

2.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate; siehe auch www.gewerbezentralregister.de) sind bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern (in der Regel die Stadt oder Gemeinde) auf dem Vordruck **"GZR 3 Belegart 9"** zu beantragen. Eine Quittung hierüber ist den Antragsunterlagen beizufügen.

2.3 Nachweis der Fachkunde:

Zum Nachweis der Fachkunde reicht die Vorlage folgender Unterlagen aus:

A) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die verantwortliche(n) Person(en) über eine mindestens **zweijährige Berufserfahrung** im Bereich Abfallwirtschaft verfügt (verfügen)

und

B) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem **Fachkundelehrgang** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV), § 9 Abs1 Nr. Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) **oder** an einem Lehrgang zum Betriebsbeauftragten für Abfall.

Die derzeit zugelassenen Lehrgangsanbieter Nordrhein-Westfalens sind im Internet unter www.lanuv.nrw.de/abfall/entsorgung/efblehr.htm auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht.

Gebühren für die Vermittlergenehmigung:

Die Höchstgebühr beträgt 2.500 € Die Gebühr für die Genehmigung setzt sich zusammen aus

- in der Regel 250 € für Verwaltungsaufwand **und**
- dem Rahmensatz von 2.500 € multipliziert mit folgenden Faktoren:

<u>1.Laufzeit der Genehmigung</u>	0,2 bei einer einmaligen Vermittlung 0,5 bei bis zu 2 Jahren Geltungsdauer 1,0 bei einer unbegrenzten Geltungsdauer
<u>2.Anzahl der Abfallschlüssel</u>	0,2 bei einem bis zu 5 Abfallschlüsseln 0,5 bei bis zu 6 bis zu 20 Abfallschlüsseln 0,7 bei 21 bis 150 Abfallschlüsseln 1,0 bei mehr als 150 Abfallschlüsseln
<u>3.Umfang der Genehmigung</u>	0,7 bei nur inländischen oder nur grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften 0,9 bei inländischen und grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften